

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 46



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

5. Februar 2019

Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2019/C 46/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9174 — Aunde/Brose/JV) <sup>(1)</sup> .....	1
--------------	--	---

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2019/C 46/02	Euro-Wechselkurs .....	2
2019/C 46/03	Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) <sup>(1)</sup> .....	3
2019/C 46/04	Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) <sup>(1)</sup> .....	4

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2019/C 46/05	Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 16 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) .....	5
--------------	--	---

---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2019/C 46/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9273 — CVC/April) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	9
--------------	---	---

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.9174 — Aunde/Brose/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 46/01)

Am 25. Januar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9174 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

4. Februar 2019

(2019/C 46/02)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1445	CAD	Kanadischer Dollar	1,5011
JPY	Japanischer Yen	125,77	HKD	Hongkong-Dollar	8,9800
DKK	Dänische Krone	7,4654	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6634
GBP	Pfund Sterling	0,87678	SGD	Singapur-Dollar	1,5489
SEK	Schwedische Krone	10,4113	KRW	Südkoreanischer Won	1 282,53
CHF	Schweizer Franken	1,1421	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,3420
ISK	Isländische Krone	137,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7194
NOK	Norwegische Krone	9,7030	HRK	Kroatische Kuna	7,4155
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 037,31
CZK	Tschechische Krone	25,728	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6812
HUF	Ungarischer Forint	317,80	PHP	Philippinischer Peso	60,043
PLN	Polnischer Zloty	4,2816	RUB	Russischer Rubel	75,1351
RON	Rumänischer Leu	4,7560	THB	Thailändischer Baht	35,846
TRY	Türkische Lira	5,9694	BRL	Brasilianischer Real	4,2142
AUD	Australischer Dollar	1,5852	MXN	Mexikanischer Peso	21,9379
			INR	Indische Rupie	82,1905

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind**

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 <sup>(1)</sup>)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 46/03)

**Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung**

Nummer des Beschlusses <sup>(1)</sup>	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2019)565	29. Januar 2019	1,2-Dichlorethan EG-Nr. 203-458-1 CAS-Nr. 107-06-2	Akzo Nobel Chemicals SpA, Localita Colafonda 3/A, Cavanella Po, 45011, Adria, Rovigo, Italien	REACH/19/13/0	Verwendung von 1,2-Dichlorethan als recyclingfähiges Lösungsmittel bei der Herstellung eines Polyacrylat-Dispergiermittels	22. November 2026	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken, die mit dieser Verwendung für die menschliche Gesundheit einhergehen, und es existieren keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien, die für den Antragsteller technisch und wirtschaftlich zumutbar sind.

<sup>(1)</sup> Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: [http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about/index_de.htm)

<sup>(1)</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

**Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind**

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 <sup>(1)</sup>)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 46/04)

**Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung**

Nummer des Beschlusses <sup>(1)</sup>	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2019) 569	29. Januar 2019	1,2-Dichlorethan, EG-Nr. 203-458-1, CAS-Nr. 107-06-2	Microbeads AS, Vestvollvn 30A, N-2019, Skedsmokorset, Norwegen	REACH/19/12/0	Industrielle Verwendung von 1,2-Dichlorethan als Quellstoff während der Sulfonierung von querverbundenem Polystyrol-Granulat bei der Herstellung von Ionenaustauschharzen für die Reinigung radioaktiver Abfälle	29. Januar 2031	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken, die mit dieser Verwendung für die menschliche Gesundheit einhergehen, und es existieren keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien, die für den Antragsteller technisch und wirtschaftlich zumutbar sind.

<sup>(1)</sup> Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: [http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about\\_de](http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about_de).

<sup>(1)</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 16 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) <sup>(1)</sup>**

(2019/C 46/05)

Die Veröffentlichung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 16 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) <sup>(2)</sup> erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 39 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt wird eine monatlich aktualisierte Fassung auf die Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres gestellt.

## RUMÄNIEN

Ersetzung der im ABl. C 77 vom 15.3.2014 veröffentlichten Listen

**LISTE DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN AUSGESTELLTEN AUFENTHALTSTITEL****I. Aufenthaltstitel, die nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates in ihrer geänderten Fassung ausgestellt werden****1. PERMIS DE ȘEDERE PE TERMEN LUNG (Langfristige Aufenthaltserlaubnis)**

Dieses Dokument wird von dem rumänischen Unternehmen Compania Națională Imprimeria Națională S.A. (Staatsdruckerei) hergestellt. Die langfristige Aufenthaltserlaubnis ist ein Ausweisdokument, das Personen, die das langfristige Aufenthaltsrecht erworben haben, für einen Zeitraum von 10 Jahren (für ausländische Familienangehörige rumänischer Staatsbürger) bzw. für einen Zeitraum von fünf Jahren (andere Gruppen von Ausländern) ausgestellt wird.

Eine langfristige Aufenthaltserlaubnis, die Personen mit langfristigem Aufenthaltsrecht ausgestellt wird, da sie zuvor Inhaber einer Blauen Karte EU waren, muss den Vermerk „Fost posesor de Carte albastră a UE“ (ehemaliger Inhaber der Blauen Karte EU) tragen.

Eine langfristige Aufenthaltserlaubnis, die Personen, denen in Rumänien ein internationaler Schutzstatus zuerkannt wurde, ausgestellt wird, muss den Vermerk „Protecție internațională acordată de RO la [data]“ (Internationaler Schutz gewährt von RO am [Datum]) tragen.

**2. PERMIS DE ȘEDERE TEMPORARĂ (Befristete Aufenthaltserlaubnis)**

Dieses Dokument wird von Imprimeria Națională hergestellt. Abhängig vom Ausstellungszweck gilt es für einen Zeitraum von ein bis fünf Jahren. Dieses Ausweisdokument wird Ausländern ausgestellt, denen ein Aufenthaltsrecht gewährt bzw. deren Aufenthaltsrecht verlängert wurde, oder Ausländern, denen internationaler Schutzstatus zuerkannt wurde. Es gilt für einen Zeitraum von drei Jahren für Ausländer mit Flüchtlingsstatus und für einen Zeitraum von zwei Jahren für Ausländer mit subsidiärem Schutzstatus.

Unter „tipul permisului“ (Art der Erlaubnis) ist bei dieser Aufenthaltserlaubnis „Permis de ședere temporară“ (Befristete Aufenthaltserlaubnis) einzutragen und unter „Observații“ (Bemerkungen) der Aufenthaltszweck zu präzisieren: „activități economice“ (geschäftliche Tätigkeit), „activități profesionale“ (berufliche Tätigkeit), „activități comerciale“ (Handelstätigkeit), „studii (doctorand/elev/masterand/resident/specializare/student/student an pregătitor)“ (Studien (Doktorand/Schüler/Student in einem Master-Programm/ärztliche Weiterbildung/Spezialisierung/Student/Student im Vorbereitungsjahr), „alte calități studii — absolvent“ (anderer studienbezogener Status — Absolvent), „reîntregirea familiei“ (Familienzusammenführung), „activități religioase“ (religiöse Aktivität), „activități de cercetare științifică“ (Forschungstätigkeit), „alte scopuri (tratament medical/administrator/formare profesională/voluntariat/apatrid de origine română)“ (sonstige Zwecke (medizinische Behandlung/Manager/Berufsausbildung/Freiwilligentätigkeit/Staatenloser rumänischer Herkunft)), gefolgt von der persönlichen Kennnummer.

Im Feld für Bemerkungen kann auch „drept de muncă“ (Arbeitserlaubnis) angegeben werden, sofern der Inhaber der Aufenthaltserlaubnis über eine Arbeitserlaubnis für das rumänische Hoheitsgebiet verfügt.

<sup>(1)</sup> Siehe die Liste früherer Veröffentlichungen am Ende dieser Aktualisierung.

<sup>(2)</sup> ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

Wurde dem Ausländer, dem das Dokument ausgestellt wird, in Rumänien ein internationaler Schutzstatus zuerkannt, kann unter „*Observații*“ (Bemerkungen) bezüglich des Aufenthaltszwecks „*Refugiat*“ (Flüchtling) — gültig für einen Zeitraum von drei Jahren — oder „*Protecție subsidiară*“ (subsidiärer Schutz) — gültig für einen Zeitraum von zwei Jahren — eingetragen werden, gefolgt von der persönlichen Kennnummer.

### 3. CARTEA ALBAȘTRA A UE (Blaue Karte EU) — gemäß der Richtlinie 2009/50/EG

Dieses Dokument wird von Imprimeria Națională hergestellt. Es handelt sich um ein Ausweisdokument, das für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren gilt und Ausländern ausgestellt wird, deren befristetes Aufenthaltsrecht als hoch qualifizierte Arbeitnehmer zur Ausübung einer Beschäftigung verlängert wird oder denen dieses Recht ohne Visumpflicht gewährt wurde. Unter „*tipul de permis*“ (Art der Erlaubnis) ist „*carte albaștră a UE*“ (Blaue Karte EU) und unter „*Observații*“ (Bemerkungen) „*înalt calificat*“ (hoch qualifiziert) sowie „*drept de muncă*“ (Arbeitserlaubnis) einzutragen. Das Dokument dient als Nachweis dafür, dass der Ausländer berechtigt ist, sich als hoch qualifizierter Arbeitnehmer im rumänischen Hoheitsgebiet aufzuhalten und dort zu arbeiten.

### 4. PERMIS UNIC (Kombinierte Erlaubnis)

Diese Ausweiskarte wird Ausländern von der Generalinspektion für Einwanderung ausgestellt und dient als Nachweis des Aufenthaltsrechts und der Arbeitserlaubnis im rumänischen Hoheitsgebiet.

Für Ausländer mit befristeter Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung ist unter „*tipul de permis*“ (Art der Erlaubnis) „*permis unic*“ (kombinierte Erlaubnis) und unter „*observații*“ (Bemerkungen) „*drept de muncă*“ (Arbeitserlaubnis) (bei Saisonarbeitern mit dem Zusatz „*sezonier*“ (saisonal)) einzutragen.

### 5. PERMIS DE ȘEDERE ÎN SCOP DE DETAȘARE (Aufenthaltserlaubnis für Transferzwecke)

Dieses Ausweisdokument wird von der Generalinspektion für Einwanderung Ausländern ausgestellt, deren befristetes Aufenthaltsrecht für Transferzwecke verlängert oder denen dieses Recht ohne Visumpflicht gewährt wurde. Das Dokument dient als Nachweis des Aufenthaltsrechts und der Arbeitserlaubnis im rumänischen Hoheitsgebiet für Transferzwecke.

Das Aufenthaltsrecht wird innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum der Beantragung der Verlängerung des Aufenthaltsrechts um einen Zeitraum von bis zu einem Jahr verlängert.

Für Ausländer mit befristeter Aufenthaltserlaubnis für Transferzwecke ist unter „*tipul de permis*“ (Art der Erlaubnis) „*permis de ședere în scop de detașare*“ (Aufenthaltserlaubnis für Transferzwecke) und „*drept de muncă*“ (Arbeitserlaubnis) einzutragen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird Ausländern ausgestellt, denen das Aufenthaltsrecht für Transferzwecke als unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern (ICT-Arbeitnehmern) gewährt wurde; unter „*tipul de permis*“ (Art der Erlaubnis) ist „*permis ICT*“ (ICT-Erlaubnis) und unter „*observații*“ (Bemerkungen) „*drept de muncă*“ (Arbeitserlaubnis) mit dem Zusatz „*ICT*“ einzutragen.

Für Ausländer mit befristeter Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung ist unter „*tipul de permis*“ (Art der Erlaubnis) „*permis unic*“ (kombinierte Erlaubnis) und unter „*observații*“ (Bemerkungen) „*drept de muncă*“ (Arbeitserlaubnis) (bei Saisonarbeitern mit dem Zusatz „*sezonier*“ (saisonal)) einzutragen.

## II. Aufenthaltskarten (Anmeldebescheinigungen/Aufenthaltskarten), die im Einklang mit der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt werden (kein einheitliches Muster)

### 1. CERTIFICAT DE ÎNREGISTRARE (Anmeldebescheinigung)

Dieses einseitig auf Sicherheitspapier gedruckte Dokument wird Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und Bürgern der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit mehr als dreimonatigem Aufenthaltsrecht in Rumänien ausgestellt.

Es ist ab dem Tag der Ausstellung für einen Zeitraum von fünf Jahren gültig. Auf Antrag kann eine Anmeldebescheinigung auch für einen Zeitraum von weniger als fünf Jahren ausgestellt werden, doch beträgt der Mindestzeitraum ein Jahr.

### 2. CARTE DE REZIDENȚĂ PENTRU MEMBRUL DE FAMILIE AL UNUI CETĂȚEAN AL UNIUNII (Aufenthaltskarte für Familienmitglieder eines Unionsbürgers)

Diese (einseitig bedruckte) Karte wird Ausländern ausgestellt, bei denen es sich um Familienangehörige von Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums handelt und die über ein mehr als dreimonatiges Aufenthaltsrecht in Rumänien verfügen.

Die Aufenthaltskarte ist ab dem Tag der Ausstellung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gültig, wobei die Gültigkeitsdauer nicht länger sein darf als das dem Bürger der Europäischen Union, mit dem der Inhaber verwandt ist, gewährte Aufenthaltsrecht.

3. CARTE DE REZIDENȚĂ PENTRU MEMBRUL DE FAMILIE AL UNUI CETĂȚEAN AL UNIUNII (Aufenthaltskarte für Familienmitglieder eines Bürgers der Schweizerischen Eidgenossenschaft)

Diese (einseitig bedruckte) Karte wird Ausländern ausgestellt, bei denen es sich um Familienangehörige von Bürgern der Schweizerischen Eidgenossenschaft handelt und die über ein mehr als dreimonatiges Aufenthaltsrecht in Rumänien verfügen.

Die Aufenthaltskarte ist ab dem Tag der Ausstellung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gültig, wobei die Gültigkeitsdauer nicht länger sein darf als das dem Bürger der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit dem der Inhaber verwandt ist, gewährte Aufenthaltsrecht.

4. CARTE DE REZIDENȚĂ PERMANENTĂ (Daueraufenthaltskarte)

Dieses (einseitig) bedruckte Dokument wird Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und Bürgern der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Recht auf Daueraufenthalt in Rumänien ausgestellt.

Es gilt ab dem Tag der Ausstellung für einen Zeitraum von 10 Jahren; lediglich bei Personen im Alter von bis zu 14 Jahren beträgt die Gültigkeitsdauer fünf Jahre ab dem Tag der Ausstellung.

5. CARTE DE REZIDENȚĂ PERMANENTĂ PENTRU MEMBRUL DE FAMILIE AL UNUI CETĂȚEAN AL UNIUNII (Daueraufenthaltskarte für Familienmitglieder eines Unionsbürgers)

Dieses (einseitig) bedruckte Dokument wird Ausländern ausgestellt, bei denen es sich um Familienangehörige von Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums mit Recht auf Daueraufenthalt in Rumänien handelt.

Es gilt ab dem Tag der Ausstellung für einen Zeitraum von 10 Jahren; lediglich bei Personen im Alter von bis zu 14 Jahren beträgt die Gültigkeitsdauer fünf Jahre ab dem Tag der Ausstellung.

6. CARTE DE REZIDENȚĂ PERMANENTĂ PENTRU MEMBRUL DE FAMILIE AL UNUI CETĂȚEAN AL CONFEDERAȚIEI ELVEȚIENE (Daueraufenthaltskarte für Familienmitglieder eines Bürgers der Schweizerischen Eidgenossenschaft)

Dieses (einseitig) bedruckte Dokument wird Ausländern ausgestellt, bei denen es sich um Familienangehörige von Bürgern der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Recht auf Daueraufenthalt in Rumänien handelt.

Es gilt ab dem Tag der Ausstellung für einen Zeitraum von 10 Jahren; lediglich bei Personen im Alter von bis zu 14 Jahren beträgt die Gültigkeitsdauer fünf Jahre ab dem Tag der Ausstellung.

### Liste der früheren Veröffentlichungen

ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 1.	ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 15.
ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 5.	ABl. C 308 vom 18.12.2009, S. 20.
ABl. C 192 vom 18.8.2007, S. 11.	ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 5.
ABl. C 271 vom 14.11.2007, S. 14.	ABl. C 82 vom 30.3.2010, S. 26.
ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 31.	ABl. C 103 vom 22.4.2010, S. 8.
ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 14.	ABl. C 108 vom 7.4.2011, S. 6.
ABl. C 207 vom 14.8.2008, S. 12.	ABl. C 157 vom 27.5.2011, S. 5.
ABl. C 331 vom 21.12.2008, S. 13.	ABl. C 201 vom 8.7.2011, S. 1.
ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 5.	ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 26.
ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 15.	ABl. C 283 vom 27.9.2011, S. 7.
ABl. C 198 vom 22.8.2009, S. 9.	ABl. C 199 vom 7.7.2012, S. 5.
ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 2.	ABl. C 214 vom 20.7.2012, S. 7.

ABl. C 298 vom 4.10.2012, S. 4.

ABl. C 51 vom 22.2.2013, S. 6.

ABl. C 75 vom 14.3.2013, S. 8.

ABl. C 77 vom 15.3.2014, S. 4.

ABl. C 118 vom 17.4.2014, S. 9.

ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 59.

ABl. C 304 vom 9.9.2014, S. 3.

ABl. C 390 vom 5.11.2014, S. 12.

ABl. C 210 vom 26.6.2015, S. 5.

ABl. C 286 vom 29.8.2015, S. 3.

ABl. C 151 vom 28.4.2016, S. 4.

ABl. C 16 vom 18.1.2017, S. 5.

ABl. C 69 vom 4.3.2017, S. 6.

ABl. C 94 vom 25.3.2017, S. 3.

ABl. C 297 vom 8.9.2017, S. 3.

ABl. C 343 vom 13.10.2017, S. 12.

ABl. C 100 vom 16.3.2018, S. 25.

ABl. C 144 vom 25.4.2018, S. 8.

ABl. C 173 vom 22.5.2018, S. 6.

ABl. C 222 vom 26.6.2018, S. 12.

ABl. C 248 vom 16.7.2018, S. 4.

ABl. C 269 vom 31.7.2018, S. 27.

ABl. C 345 vom 27.9.2018, S. 5.

ABl. C 27 vom 22.1.2019, S. 8.

ABl. C 34 vom 28.1.2019, S. 4.

---

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.9273 — CVC/April)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 46/06)

1. Am 28. Januar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- CVC Capital Partners SICAV-FIS S.A. („CVC“, Luxemburg),
- April S.A. („April“, Frankreich).

CVC übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von April.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CVC und seine Tochterunternehmen bieten Anlageberatung an und/oder verwalten im Namen bestimmter Investmentfonds Beteiligungen an einer Reihe von Unternehmen, die in verschiedenen Wirtschaftszweigen in verschiedenen Regionen der Welt tätig sind.
- April ist in erster Linie in Frankreich als Versicherungsmakler und Versicherer für Privatpersonen, Geschäftsleute und Unternehmen tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9273 — CVC/April

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---







ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxembourg  
LUXEMBURG

**DE**